

## Mitwirkungsverbot, § 27 KSVG → Ausschluss von Stimmberechtigung

Möglichkeit eines „unmittelbaren Vor- oder Nachteils“



### individuelles Sonderinteresse

(Sondervorteil oder Sondernachteil)  
insb. bei BBauPI (§ 10 I BauGB)  
– wegen Grundeigentums o. Ä. im oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des BBauPI;  
– infolge besonderer rechtlicher Beziehungen zu einem Grundeigentümer o. Ä. im Planbereich (z. B. als Architekt).

⇒ Ausschluss kraft Gesetzes;  
§ 27 Abs. 4 KSVG nur deklaratorisch

### Gruppeninteresse (§ 27 Abs. 3 KSVG)

bloßer Vor- oder Nachteil  
als Mitglied oder Vertreter  
einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe  
(vgl. Art. 20 I 3 VwVfG),  
typw. beim Erlass von Rechtsnormen  
Ausn.: BBauPI-Beschluss (s. links)

⇒ kein Ausschluss, § 27 Abs. 3

## Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 27 Abs. 1,2 KSVG



Mitwirkung eines nicht stimmberechtigten Mitglieds  
**§ 27 Abs. 6 KSVG**  
Unwirksamkeit des Beschlusses (Keine Kausalität)

Ausschluss eines Mitglieds zu Unrecht  
**arg. § 27 Abs. 6 und § 32 Abs. 1 KSVG**  
wegen Verletzung des Teilnahmerechts  
stets Ungültigkeit des Beschlusses

## Prüfungsreihenfolge § 27 KSVG

- a) Ehrenamtlich Tätiger
  - b) Tathandlung: Beratung oder Entscheidung
  - c) Betroffene
    - § 27 Abs. 1: Personenbeziehung
    - § 27 Abs. 2: Aufweitung
  - d) Taterfolg: unmittelbarer Vorteil oder Nachteil
- P: Vollzugsakt?
- e) Heilung